

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 61.

Mittwoch, den 3. August.

1859.

Bekanntmachung für die Amtsdorfschaften.

Diejenigen, in deren Interesse es liegt, in ihrer Behausung einen Kauf über ein Grundstück abzuschließen, ein Testament zu errichten, u. s. w. haben in neuerer Zeit öfters zu dem Fortkommen des gerichtsamtslichen Beauftragten von Frankenberg nach dem betreffenden Dorf, einen Wagen aus dem letzteren gesendet, der in wirthschaftlichen Angelegenheiten seine guten Dienste thun mag, nicht aber eine anständige Reisegelegenheit gewährt.

Derselbe Anspruch, den der Sachwalter auf Fortkommen mit Extrapost und Vergütung extrapostmäßiger Fahrlohne zu formiren berechtigt ist, steht auch dem von dem Amts-Directorym beauftragten Amtsactuar zur Seite, woraus hinwiederum folgt, daß diejenigen, welche zu obigem Zweck Fortkommen stellen wollen, verbunden sind, eine schickliche Kutsche nach Frankenberg zu entsenden, wie die hiesige Königliche Posthalterei sie zu geben pflegt, widrigenfalls die Fuhr zurückgewiesen und die Reise-Gelegenheit von der hiesigen Posthalterei requirirt werden wird.

Frankenberg, am 1. August 1859.

Das Königliche Gerichtsamtsamt daselbst.
Sensel.

Bekanntmachung.

Es ist in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten über allerlei muthwillige Streiche Klage geführt worden, welche sich Kinder auf öffentlichen Plätzen und Straßen erlaubt haben. Insbesondere ist bemerkt worden, daß Kinder Pferde und Hunde necken, daß sie Pferden Reifen in die Beine rollen, daß sie bei solchen sogar nach dem Schweife zu haschen suchen, daß sie sich an Wagen anhängen und wenn solche in voller und rascher Bewegung sind, unmittelbar vor diesen quer über die Straßen laufen u. s. w.

Jedermann sieht ein, daß durch dergleichen Streiche großes Unglück herbeigeführt werden kann, welches diejenigen zu verantworten haben, denen die Beaufsichtigung der betreffenden Kinder obliegt oder unter deren Augen dergleichen Streiche ausgeführt werden, ohne daß sie diese zu verhindern suchen.

Indem wir Aeltern, Kinderwärterinnen und erwachsene Personen überhaupt auf ihre Verantwortlichkeit hierunter hinweisen, bemerken wir zugleich,

daß der Gerichtsamts-, sowie der Rathspolizeidiener angewiesen sind, Kinder, welche muthwillige Streiche begangen haben, zur Züchtigung an Rathsstelle zu sistiren,

daß hierüber auch die Aeltern solcher Kinder, beziehentlich diejenigen Personen, denen die Beaufsichtigung der Letztern von den Erstern übertragen worden ist, sich einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe in jedem Contraventionsfalle zu gewärtigen haben.

Frankenberg, am 26. Juli 1859.

Der Stadtrath
Wetzer, Bürgermeister.